

Fanclub Manuel Pleisch

I. Allgemeine Bestimmungen

1. *Name und Sitz*

Art. 1

Unter dem Namen „Fanclub Manuel Pleisch“ besteht mit Sitz in Luzein ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. *Zweck und Ziele*

Art. 2

Der Verein bezweckt, den Skirennfahrer Manuel Pleisch auf jegliche Art und Weise zu unterstützen, sei es an der Teilnahme der Rennen oder an Organisationen von Festen und Empfängen.

3. *Dauer*

Art. 3

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Besondere Bestimmungen

A. Mitgliedschaft

1. *Arten der Mitgliedschaft*

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

2. *Aktivmitglieder*

Art. 5

Jedermann ist berechtigt, als Aktivmitglied dem Verein beizutreten. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können zusammen mit mindestens einem Elternteil unselbständige Aktivmitglieder werden. Ab erreichtem 16. Altersjahr werden sie automatisch zu selbständigen Aktivmitgliedern.

3. *Gönner*

Art. 6

Interessierte, welche den Verein finanziell unterstützen, werden als Gönner bezeichnet.

4. *Ehrenmitglieder*

Art. 7

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich durch ihren Einsatz ausgezeichnet haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.

5. *Beitritt*

Art. 8

Natürliche und juristische Personen werden nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages Mitglied des „Fanclub Manuel Pleisch“.

6. *Beendigung der Mitgliedschaft***Art. 9**

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Über den Ausschluss befindet grundsätzlich die Vereinsversammlung. Mitglieder können vom Vorstand ohne Bekanntgabe von Gründen ausgeschlossen werden.

7. *Haftung auf Reisen***Art. 10**

Der Verein lehnt jegliche Haftung bei den von ihm veranstaltenden Reisen zu Skirennen und Anlässen ab. Die Vereinsmitglieder sind um ausreichenden Versicherungsschutz auf Reisen zu Skirennen und Anlässen selber besorgt.

B. Rechte und Pflichten der Fanclubmitglieder1. *Rechte der Mitglieder***Art. 11**

Die Rechte der Mitglieder sind:

- Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung
- Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstands
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten im Rahmen der Absprache mit dem Vorstand

2. *Pflichten der Mitglieder***Art. 12**

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Leistung der Jahresbeiträge
- Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung

C. Organe1. *Vereinsversammlung***Art. 13**

Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können unter Vorbehalt einberufen werden.

2. *Befugnisse der Vereinsversammlung***Art. 14**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über alle ordentliche angekündigten Traktanden

3. *Einladung und Anträge***Art. 15**

Die Einladung zur jährlichen Vereinsversammlung sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen mittels persönlicher Einladung. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. *Vorstand***Art. 16**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Es besteht folgende Ämteraufteilung:

- Präsident (Christian Nett)
- Vizepräsident (Sandro Schmid)
- Aktuar (Georgette Pleisch)
- Chef Finanzen (Marco Gurt)

Der erste Vorstand wird von der Vereinversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. *Aufgaben des Vorstandes***Art. 17**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten
- Einberufung der Vereinsversammlung

6. *Stimmrecht bei Vorstandssitzungen***Art. 18**

Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. *Rücktritt von Vorstandsmitgliedern***Art. 19**

Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen zurücktreten.

D. Wahlen und Abstimmungen1. *Mehrheit***Art. 20**

Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

2. *Verfahren***Art. 21**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, müssen aber auf Verlangen geheim durchgeführt werden.

3. *Stichentscheid***Art. 22**

Der Präsident besitzt in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit besitzt er den Stichentscheid.

4. *Statutenrevision*
Art. 23
Für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten ist ein Zweidrittelmehr der Vereinsversammlung erforderlich.
5. *Auflösung*
Art. 24
Für eine Auflösung des Vereins ist ein Dreiviertelmehr der Vereinsversammlung erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu.

E. Finanzielle Verpflichtungen

1. *Jahresbeitrag*
Art. 25
Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt 30 CHF.
 2. *Haftung*
Art. 26
Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
 3. *Vereinsjahr*
Art. 27
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
 4. *Dauer*
Art. 28
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
 5. *Einnahmen*
Art. 29
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Jahresbeiträgen
 - Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern
 - Erlös durch den Verkauf von Fanartikel
 - Sponsorenbeiträgen
 6. *Ausgaben*
Art. 30
Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - Durchführung von Reisen zu den Skirennen
 - Zweckgebundene Unterstützung durch Vereinsmittel an Manuel Pleisch
 - Ausgaben für Vereinsmittel
 - Organisation von Anlässen jeglicher Art
-

F. Schlussbestimmungen

1. *Statutenunkenntnis*
Art. 31
Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

2. *Inkrafttreten der Statuten*
Art. 32
Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 15.10.2011 angenommen. Die Statuten treten am 16.10.2011 in Kraft.

Luzein,

Der Präsident

Der Vizepräsident
